

Geschäftsordnung der Bezirksschülervertretung Bonn-Rhein-Sieg

§ 1 — REDERECHT

1. Das Wort wird durch das Tagespräsidium in der Reihenfolge der Meldungen erteilt. Soweit vom Tagespräsidium nicht anders bestimmt, erfolgt die Meldung durch Handzeichen.
2. Das Tagespräsidium kann zur Ordnung rufen. Es kann nach zweimaliger Ermahnung Rednern für den Abstimmungspunkt das Wort entziehen.
3. Dem Bezirksvorstand und den Bezirksverbindungslehrern kann auf Antrag jederzeit außerhalb der Reihe das Wort erteilt werden, wenn das aus sachdienlichen Gründen zur Förderung der Diskussion notwendig ist.

§ 2 — ANTRÄGE ZUR GESCHÄFTSORDNUNG

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihe erteilt. Die Äußerung darf sich nicht auf die Sache beziehen. Ein Antrag zur Geschäftsordnung wird durch das Heben beider Hände signalisiert.
2. Geschäftsordnungsanträge, die eine Debatte eingrenzen oder beenden, dürfen nur von Delegierten gestellt werden, die noch keine Wortbeiträge hatten.
3. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist nach Anhörung von höchstens einer Für- und Gegenrede abzustimmen. Erfolgt keine Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen.
4. Folgende Anträge an die Geschäftsordnung gelten als angenommen bei Erreichen einer 2/3-Mehrheit:
 - a. Antrag auf Schluss der Debatte
 - b. Antrag auf Schließung der Redeliste
 - c. Antrag auf Nichtbefassung. Dieser Antrag muss vor Beratung des betreffenden Abstimmungspunktes gestellt werden.
 - d. Antrag auf Wahl gemäß § 5.3
5. Folgende Anträge gelten als angenommen bei Erreichen einer einfachen Mehrheit:
 - a. Antrag auf Eröffnung einer Generaldebatte
 - b. Antrag auf Beschränkung der Redezeit
 - c. Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes
 - d. Antrag auf Veränderung der Tagesordnung
 - e. Antrag auf eine zeitlich definierte Pause
 - f. Antrag auf Überweisung an den Bezirksvorstand oder an einen Arbeitskreis
6. Beantragt ein Delegierter das Wort zu einer persönlichen Erklärung, so muss ihm nach Abschluss der Beratung über den fraglichen Punkt das Wort erteilt werden, wenn er Angriffe, die gegen ihn gerichtet waren, zurückweisen oder falsch verstandene Äußerungen berichtigen will. Er darf jedoch nicht zur Sache sprechen.

§ 3 — VERBOT DER BETEILIGUNG DES TAGESPRÄSIDIUMS AN DER DISKUSSION

1. Das Tagespräsidium darf sich nur in der Angelegenheit der Geschäfts- und Tagesordnung äußern und an der Diskussion beteiligen.
2. Um sich in einer anderen Angelegenheit zur Sache zu äußern, muss sich das Tagespräsidium von einem Vertreter vertreten lassen.
Hat das Tagespräsidium einmal zur Sache gesprochen, darf es bis zum Ende der Beratung über diesen Punkt nicht wieder das Amt des Tagespräsidiums übernehmen.

§ 4 — ABSTIMMUNGEN

1. Bei Abstimmungen — egal, welcher Art — sind nur Delegierte und Mitglieder des Bezirksvorstandes stimmberechtigt.

2. Die Bezirksdelegiertenkonferenz ist beschlussfähig, wenn hierzu satzungsgemäß eingeladen wurde.
3. Zu Beginn der Bezirksdelegiertenkonferenz ist eine Zähl- und Mandatskommission zu wählen. Sie zählt bei allen Abstimmungen und Wahlen die Stimmen, es sei denn, das Tagespräsidium stellt eine Mehrheit auf Sicht fest.
4. Wahlen sind immer schriftlich und geheim durchzuführen. Abstimmungen werden auf Antrag geheim und schriftlich durchgeführt. Ausnahmen sind das Tagespräsidium, die Zähl- und Mandatskommission und alle nicht satzungsgemäßen Ämter.
5. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Mandatszettel. Ausnahmen bestimmt das Tagespräsidium.
6. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheitsverhältnisse als gültige Stimmen gezählt; sie gelten nicht als „ja“.
7. Ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheitsverhältnisse nicht berücksichtigt. Sie sind trotzdem als abgegebene Stimme zu zählen.
8. Zu jeder Abstimmung hat das Tagespräsidium die zur Abstimmung stehende Frage so zu formulieren, dass sie eindeutig mit ja, nein oder Enthaltung beantwortet werden kann.
9. Jeder Delegierte hat das Recht, die Teilung der Abstimmung auf einzelne Punkte zu beantragen. Ist der Antragssteller der Abstimmungsfrage nicht einverstanden, entscheidet die Bezirksdelegiertenkonferenz mit einfacher Mehrheit.
10. In Abstimmungsangelegenheiten die eine Region betreffen, dürfen nur Delegierte und Mitglieder des Bezirksvorstandes wählen, die der jeweiligen Region angehören, insofern ein Mitglied der Bezirksdelegiertenkonferenz dies beantragt.

§ 5 — WAHLEN

1. Wahlen werden nach einer Kandidatenbefragung und — sofern beantragt — nach einer Personaldebatte durchgeführt.
2. Wahlen finden grundsätzlich geheim und schriftlich statt.
3. Auf Antrag kann eine Wahl per Handzeichen durchgeführt werden, wenn es nur einen Kandidaten gibt.
4. Als gewählt gilt, wer im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit erhält. Kommt es zu einem Stimmengleichstand, so findet ein zweiter Wahlgang als Stichwahl zwischen den stimmengleichen Kandidaten statt.
5. An der Wahl von Ausschussmitgliedern o.Ä. dürfen nur Delegierte und Mitglieder des Bezirksvorstandes wählen, die der Region des Ausschusses angehören. So dürfen z.B. an der Wahl des Mitglieds im Schulausschuss der Bundesstadt Bonn auch nur Bonner Schüler wählen. Der jeweilige Stellvertreter wird der Kandidat mit den jeweils zweitmeisten Stimmen.

§ 6 — ANTRAGSVERFAHREN

1. Falls nicht anders durch die Bezirksdelegiertenkonferenz bestimmt, ist der Bezirksvorstand damit beauftragt, eine Antragskommission zu bilden. Diese ist für die Koordination der Anträge zuständig und arbeitet mit den Antragsstellern zusammen.
2. In der Einladung zur Bezirksdelegiertenkonferenz wird eine Antragsfrist festgelegt. Ist dies nicht geschehen, so sind Anträge spätestens eine Woche vorher dem Vorstand elektronisch oder per Post zuzustellen. Auf Antrag der entsprechenden Bezirksdelegiertenkonferenz zu Beginn der Sitzung kann diese Frist mit einer einfachen Mehrheit verlängert werden.
3. Änderungsanträge können bis zur Endabstimmung über den Antrag gestellt werden.
4. Vom Antragssteller zurückgezogene Anträge können von jedem Antragsberechtigten übernommen werden.

§ 7 — PROTOKOLL

1. Das Protokoll der Bezirksdelegiertenkonferenz, das die Tagesordnung nebst Beginn, Unterbrechungen und Schluss der Sitzung, sowie alle Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten muss, ist jedem Delegierten spätestens mit der Einladung zur nächsten Bezirksdelegiertenkonferenz zuzusenden und auf der Website der Bezirksschülervertretung zu veröffentlichen.
2. Organe der Bezirksschülervertretung sind nicht beschlussfähig, wenn kein Protokoll geführt wird.

§ 8 — SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Sitzungen können nur dann rückwirkend für beschlussunfähig erklärt werden, wenn nachgewiesen wird, dass grobe Verfahrensfehler vorliegen. Die Einspruchsfrist endet zwei Wochen nach Erhalt des Protokolls. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen und mit einer 2/3-Mehrheit zu beschließen.
2. Änderungsanträge zur Geschäftsordnung oder Satzung können keine Dringlichkeitsanträge sein.
3. Rahmengeschäftsordnung und Satzung sind jedem Vorstandsmitglied bei Amtsantritt vollständig zu übergeben. Sie müssen auf der Website der Bezirksschülervertretung veröffentlicht werden. Auf Wunsch ist Schülern Einblick zu gewähren.

§ 9 — ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG

1. Eine Änderung der Geschäftsordnung ist nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Delegierten möglich. Antragsschluss für geschäftsordnungsändernde Anträge ist eine Woche vor Beginn der Bezirksdelegiertenkonferenz. Sie müssen bis zu diesem Zeitpunkt bei dem Bezirksvorstand elektronisch oder per Post eingegangen sein.

§ 10 — GESCHLECHTERKLAUSEL UND GÜLTIGKEIT

1. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten Satzung und die Geschäftsordnung der Bezirksschülervertretung auf die Anrede des weiblichen Geschlechts. Dem liegen keine diskriminierenden Absichten zugrunde und alle Geschlechter sind gleichberechtigt.
2. Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Beschluss der Bezirksdelegiertenkonferenz vom 14. April 2021 mit sofortiger Wirkung in Kraft.